



GEMEINDE
ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Prüfung der Kinderinteressen im Verwaltungshandeln

im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention

- ✓ Handreichung für die Verwaltung der Gemeinde Algermissen
- ✓ Workflow zur „Prüfung der Kinderinteressen im Verwaltungshandeln“
- ✓ Checkliste „Prüfung der Kinderinteressen im Verwaltungshandeln“



Handreichung für die Verwaltung der Gemeinde Algermissen zur „Prüfung der Kinderinteressen im Verwaltungshandeln“ im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention

Die vorliegende Handreichung wurde 2022 in einem Entwicklungsprozess zusammen mit den Leitungen der Fachbereiche der Gemeindeverwaltung entwickelt.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK) gilt seit 1992 als Bundesrecht in Deutschland und hat Einfluss auf die Auslegung der Grundrechte der Kinder. Sie wirkt damit auch auf die kommunalen Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts wie Städte, Gemeinden und Landkreise ein. Insbesondere Artikel 3 KRK stellt Ansprüche an das Verwaltungshandeln. Er verlangt, dass immer dann, wenn durch eine Maßnahme der Verwaltung minderjährige Personen betroffen sind, dass das Wohl dieser Person als ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt behandelt wird. „Kinder“ im Sinne der KRK sind alle minderjährigen Personen.

Wohl des Kindes Artikel 3, Abs. 1 KRK lautet: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Kindeswohl als vorrangiger Aspekt

Nach Art. 3 KRK ist das Kindeswohl ein vorrangig zu berücksichtigender Aspekt. Dies bedeutet indessen nicht, dass bei einer Abwägung widerstreitender Interessen (ein Bolzplatz soll z. B. mit einer Seniorenwohnanlage überbaut werden) immer die Kindesinteressen bevorzugt werden, wenn sie keinen absoluten Vorrang haben. Sie müssen allerdings ermittelt werden, ihnen ist ein besonders großes Gewicht beizumessen und sie müssen sich in der Entscheidung widerspiegeln. Letztlich bedeutet dies, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen ausreichend dokumentiert werden müssen und schlüssig zu begründen ist, warum ausnahmsweise andere Rechte oder Interessen den Vorzug erhalten. Wichtig ist, dass das Kindeswohl dabei also nicht nur als ein Aspekt unter vielen betrachtet wird, sondern es muss nach Art. 3 KRK als ein „vorrangiger Gesichtspunkt“ berücksichtigt werden. Dies heißt, dass ihm ein besonders großes Gewicht beizumessen ist, das sich auch in der Entscheidung der kommunal Handelnden widerspiegeln muss.

Artikel 12 und Artikel 3: Das Beteiligungsrecht gemäß der Kinderrechtskonvention

Das Beteiligungsrecht des Art. 12 KRK und der Kindeswohlvorrang des Art. 3 Abs. 1 KRK greifen stark ineinander. Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK dienen dazu, dem Kindeswohl gerade dadurch entgegenzukommen, dass die betroffenen Kinder bei der Ermittlung der Interessen beteiligt werden. Es muss ihnen Gelegenheit zur selbstständigen Äußerung oder zur Äußerung mit Hilfe von Vertreter*innen gegeben werden. Für die Definition des Kindeswohls ist die Sicht des Kindes entscheidend. Kindeswohl ist demnach nur durch die Beteiligung und den Einbezug des Kindeswillens zu bestimmen.



Art. 12 KRK Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Verfahrensschritte der Prüfung mit der Checkliste:

Es werden die Maßnahmen und Projekte geprüft,

- 1. die in einer Vorlage münden und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden,**
- 2. die sich auf die Nutzung oder Veränderung von öffentlichen Spielplätzen beziehen.**

Die Prüfung soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Projektentwicklung erfolgen.

1. Im ersten Schritt ist eine mögliche Betroffenheit der Kinder/des Kindes von der Maßnahme zu ermitteln.
2. Die Rechte und Interessen der Kinder sowie die Rechte und Interessen anderer Betroffener werden identifiziert und der Grad der jeweiligen Betroffenheit wird eingeschätzt.
3. In einem nächsten Schritt sind die Rechte und Interessen der Kinder mit anderen Rechten und Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies geschieht, indem zunächst die Intensität der Betroffenheit der jeweiligen Kinder und anderer eingeschätzt wird.
4. Erst dann kann das Kindeswohl (best interests of the child) im Einzelfall mit anderen Rechtsgütern abgewogen werden, die mit ihm in Konflikt stehen. Das bedeutet, es muss entschieden werden, welches Rechtsgut im konkreten Fall den Vorrang erhalten soll.
5. Wenn Kinderbelange in der Abwägung keinen Vorrang genießen, ist die Entscheidung zu begründen.

Die vorliegende Handreichung beinhaltet zwei Dokumente

- A) Eine Checkliste, mit der die Vorrangigkeit des Kindeswohls geprüft und die Entscheidung dokumentiert wird.**
- B) Ein Workflow, der die Verfahrensschritte und die Umsetzung der Beteiligung (Art. 12 KRK) darstellt.**

- Die Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Fachbereich.
- Bei Bedarf berät und unterstützt die Kinder- und Jugendbeauftragte Person.

Die Ergebnisse der Prüfung sind mit dem Vorgang abzulegen.

Quelle: Donath, Philipp.: Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln, Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. Band 6. Deutsches Kinderhilfswerk: Berlin 2019,
<https://shop.dkhw.de/de/fachpublikationen/165-gutachten-kinderrechte-im-kommunalen-verwaltungshandeln.html>



Workflow zur „Prüfung der Kinderinteressen im Verwaltungshandeln“



Checkliste „Prüfung der Kinderinteressen im Verwaltungshandeln“ im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention

Ziel der Checkliste:

- Prüfbare Rechtssicherheit schaffen
- Identifikation der Interessen des/der jeweiligen, von der Maßnahme betroffenen Kindes/r
- Kinderinteressen werden berücksichtigt
- Abwägung der Kinderinteressen mit den Interessen von anderen Personen/Gruppen

Die Interessen von Kindern sind immer dann zu beachten, wenn Vorhaben Kinder und Jugendliche betreffen. Kommunale Handlungsträger müssen folglich die „best interests“ der Kinder ermitteln, also das, was am Ehesten den Interessen von Kindern und Jugendlichen entspricht. Hierzu ist eine Einzelfallanalyse notwendig. Die Entscheidung ist in die Verfahrensakte aufzunehmen.

Zuständigkeit/Fachbereich:
Worum geht es? Was wird geprüft? Vorhaben/Idee/Projekt/Maßnahme:
Verantwortliche*r:
Welche Ziele hat das Vorhaben/die Idee/das Projekt/die Maßnahme?

1. Betroffenheit

Sind von der Maßnahme ein oder mehrere Kinder mittelbar oder/und unmittelbar betroffen?

„Kinder“ im Sinne der Kinderrechtskonvention sind in Deutschland alle Personen unter 18 Jahren.

<input type="checkbox"/> Ja (weiter mit Schritt 2)	<input type="checkbox"/> Nein (Maßnahme ist grundsätzlich nicht kinderrechtlich relevant. Kurz begründen, warum Kinder nicht mittelbar und/oder unmittelbar betroffen sind.)
--	---

Begründung:

--

2. Die Ermittlung der Kinderinteressen (Kindeswohl im Sinne des Art. 3 KRK)

Welches Kind/welche Kinder sind von der geplanten Maßnahme betroffen?

2a) Anzahl der betroffenen Kinder					
<input type="radio"/>	1-5 Kinder	<input type="radio"/>	6-10 Kinder	<input type="radio"/>	11-25 Kinder
<input type="radio"/>	mehr als 25 Kinder	<input type="radio"/>	mehr als 100 Kinder	<input type="radio"/>	unklar/nicht zu beziffern



2b) Alter der betroffenen Kinder (Mehrfachnennungen möglich)

- | | | | | | |
|-----------------------|-------------|-----------------------|-------------|-----------------------|-------------|
| <input type="radio"/> | 0-3 Jahre | <input type="radio"/> | 3-6 Jahre | <input type="radio"/> | 6-10 Jahre |
| <input type="radio"/> | 10-14 Jahre | <input type="radio"/> | 14-16 Jahre | <input type="radio"/> | 16-18 Jahre |

2c) Zeichnen sich die betroffenen Kinder durch Merkmale aus, die sie von anderen Kindern unterscheiden und können sie daher besondere Förderungsbedürfnisse haben?

(z. B. Beeinträchtigungen, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Fluchterfahrung, finanzielle Notlage)

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|-----------------------------|-------------------------------|

Wenn ja, welche Merkmale?

Beteiligung bei der Ermittlung der Interessen des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder (siehe Workflow)

Die Ermittlung des Kindeswohls/der Interessen des Kindes braucht Beteiligung! (Grundprinzipien Artikel 12 und Artikel 3 KRK – Unteilbarkeit der Rechte). Kinder sind bei der Ermittlung der Interessen zu beteiligen.

2d) Sind Kinder bei der Entwicklung der geplanten Maßnahme bisher beteiligt worden?

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ja (weiter mit 2f) | <input type="checkbox"/> Nein (weiter mit 2e) |
|---|---|

2e) Die Meinungen der Kinder werden in diesem Vorhaben auf folgende Weise aufgenommen:

- Ergebnisse/Aussagen aus früheren Kinderbeteiligungsverfahren werden als aussagekräftig eingeschätzt.
- Stellvertretende Beteiligung (Einbeziehung von Kinder- und Jugendbeauftragter Person)
- Indirekte Beteiligung durch Kinder- und Jugendbeirat
- Direkte Beteiligung (Umfragen, Begehungen, Workshops usw.)



2f) Welche Interessen hat das betroffene Kind/haben die betroffenen Kinder? (aus Sicht der Sachbearbeitung)

<p>Welche Rechte, Vorschriften, Beschlüsse sind berührt?</p>	
<p><u>UN-Kinderrechtskonvention</u></p> <p><u>Förderrechte</u></p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 6: Recht auf Leben</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 23: Förderung behinderter Kinder</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 24: Gesundheitsvorsorge</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder</p> <p><u>Schutzrechte</u></p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 8: Identität</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 22: Flüchtlingskinder</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 30: Minderheitenschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 35: Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 37: Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften</p> <p><u>Beteiligungsrechte</u></p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit</p> <p><input type="checkbox"/> Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz</p>	<p><input type="checkbox"/> DIN-Vorschriften, z. B. für Spielplätze: DIN 18034-1 (Okt. 2020) mit Qualitätsstandards und Mindestanforderungen für Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Satzungen und weitere Beschlüsse</p> <p>z. B. kommunale Spielflächensatzung, Spielleitplanung, Grünflächensatzung, Ratsbeschlüsse</p> <p>Landesnorm</p> <p><input type="checkbox"/> NKomVG</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Bundesnorm</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendstärkungsgesetz</p> <p><input type="checkbox"/> Bundes(bau)rechtliche Normen mit kinderrechtlicher Relevanz - Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen über die Planung, § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB</p>
<p>Weiterer/andere Rechte, Vorschriften, Beschlüsse</p>	
<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Welche Interessen hat das betroffene Kind/haben die betroffenen Kinder?</p>	<p>Wie hoch ist der Grad der Betroffenheit der Kinder? (1 sehr gering; 5 sehr hoch)</p>
<p><input type="checkbox"/> Eigene Ansichten: Mitbestimmung/Beteiligung fördern</p>	<p>① ② ③ ④ ⑤</p>
<p><input type="checkbox"/> Förderung des Rechts auf Spiel und Freizeit</p>	<p>① ② ③ ④ ⑤</p>
<p><input type="checkbox"/> Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung</p>	<p>① ② ③ ④ ⑤</p>
<p><input type="checkbox"/> Fürsorge, Schutz und Sicherheit</p>	<p>① ② ③ ④ ⑤</p>



<input type="checkbox"/> Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Minderheitenschutz	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Eine besonders verletzbare Lage (z. B. Beeinträchtigungen, Zugewanderte)	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Förderung der Mobilität	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Förderung der Bildung	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Bewahrung der familiären Umgebung und das Aufrechterhalten von Beziehungen	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Wahrung der Identität	① ② ③ ④ ⑤
Weitere/andere Interessen	
<input type="checkbox"/>	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/>	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/>	① ② ③ ④ ⑤

2g) Welche Interessen hat das betroffene Kind/haben die betroffenen Kinder? (aus Sicht der Kinder) Ergebnisse aus der Beteiligung (2d/2e)

3. Die Interessen anderer Betroffener

Sind durch das Vorhaben die Interessen und Rechte anderer privater Akteure oder öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften faktisch oder rechtlich (z. B. bezüglich Naturschutz, Verkehrsplanung, Wohnungsbau usw.) betroffen?

<input type="checkbox"/> Ja (weiter mit 3a)	<input type="checkbox"/> Nein (Die Interesse/n des Kindes/der Kinder sind alleiniger Maßstab.) - weiter mit abschließender Entscheidung (weiter zu 4)
--	--



3a) Welche Personengruppen sind durch das Vorhaben betroffen?

z. B. ältere Menschen, Familien mit geringem Einkommen, Unternehmen

Personengruppen:

Welche Rechte, Vorschriften, Beschlüsse der Personengruppe(n) sind berührt?	
<input type="checkbox"/> BauGB	<input type="checkbox"/> Satzungen und weitere Beschlüsse
<input type="checkbox"/> NatSchG	Landesnorm <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> BImSchG, z. B. Lärm, Emissionen	Bundesnorm <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> BWaldG	<input type="checkbox"/> StVO
<input type="checkbox"/> StVO	<input type="checkbox"/> BLMSchF
Weitere/andere Rechte, Vorschriften, Beschlüsse	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche Interessen haben andere private oder öffentlich-rechtliche Akteure/Personengruppen?	Wie hoch ist der Grad der Betroffenheit des Akteurs/der Akteure/der Personengruppe(n)? (1 sehr gering; 5 sehr hoch)
<input type="checkbox"/> Wohnraumbeschaffung	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Arbeitsplatzbeschaffung	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Wirtschaftsförderung	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Sicherheit	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Naturschutz	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Umweltschutz	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Finanzen	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Mobilität	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/> Lärmschutz	① ② ③ ④ ⑤



Weitere Interessen	
<input type="checkbox"/>	① ② ③ ④ ⑤
<input type="checkbox"/>	① ② ③ ④ ⑤

4. Abwägung und abschließende Entscheidung

4a) Hier findet die Abwägung der Interessen statt.

Konnte durch eine bestimmte Ausgestaltung der kommunalen Maßnahme ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden werden?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein (weiter mit 4b)	<input type="checkbox"/> Es gibt keine widerstreitenden Interessen.
-----------------------------	--	---

Welches Interesse erhält im vorliegenden Einzelfall den Vorrang?

Hinweis: Die Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind mit besonderem Gewicht [als ein vorrangiger Gesichtspunkt] zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 KRK). In die Begründung der Entscheidung aufzunehmen sind bspw. Alter und Anzahl und besondere Umstände der betroffenen Kinder sowie die maßgeblichen Gründe für die abschließende Entscheidung, insbesondere wenn die Interessen der betroffenen Kinder gegen andere Interessen zurücktreten mussten.

4b) Begründung für die Entscheidung (Bitte kurz beschreiben.)

Quellen der Checkliste:

- Ideenskizze zu Maßnahme 8 des 2. Aktionsplanes zur Kinderfreundlichen Kommune: JUGENDPFLEGE ALS KINDER- UND JUGENDBEAUFTRAG_R, Entwurf Checkliste Mitzeichnungspflicht Sönke Deitlaff, 06.01.2022.
- Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes, Checkliste zur Beachtung des Kindeswohls im Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, 2021.
- Landeshauptstadt Kiel, Arbeitshilfe 1 „Prüfung der Vorrangigkeit des Kindeswohls“ im Sinne des Art. 3 der UN- Kinderrechtskonvention, Entwurf: Berit Nissen, Institut für partizipative Prozesse und Trainings, IPPT-berlin, 2021.

Prozessbegleitung: Berit Nissen, Institut für partizipative Prozesse und Trainings, ippt-berlin

